



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0281/2012

20.9.2012

BERICHT

über die Änderung von Artikel 70 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren
(2011/2298(REG))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Enrique Guerrero Salom

INHALT

	Seite
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	9
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	13
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	20

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Änderung von Artikel 70 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren (2011/2298(REG))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 18. April 2011,
 - gestützt auf die Artikel 211 und 212 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0281/2012),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderungen vorzunehmen;
 2. erinnert daran, dass diese Änderungen am ersten Tag der nächsten Tagung in Kraft treten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Verhandlungen mit den anderen Organen, die auf eine Einigung im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens abzielen, werden unter Beachtung des Verhaltenskodexes *für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens* geführt.

Geänderter Text

1. Verhandlungen mit den anderen Organen, die auf eine Einigung im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens abzielen, werden unter Beachtung des *von der Konferenz der Präsidenten erstellten* Verhaltenskodexes geführt.

Änderungsantrag 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. *Vor der Aufnahme derartiger* Verhandlungen *sollte* der zuständige

Geänderter Text

2. *Derartige* Verhandlungen *werden erst aufgenommen, nachdem* der zuständige

Ausschuss **grundsätzlich einen Beschluss** mit der Mehrheit seiner Mitglieder **fassen und ein Mandat, Leitlinien oder Prioritäten festlegen.**

Ausschuss **von Fall zu Fall für jedes betroffene Gesetzgebungsverfahren und mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss über die Einleitung von Verhandlungen gefasst hat. Mit diesem Beschluss werden das Mandat und die Zusammensetzung des Verhandlungsteams festgelegt.**

Änderungsantrag 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Das Mandat besteht aus einem Bericht, der im Ausschuss angenommen und zur späteren Prüfung durch das Plenum eingereicht wird. In Ausnahmefällen, wenn der zuständige Ausschuss es für hinreichend begründet erachtet, dass vor Annahme eines Berichts im Ausschuss Verhandlungen aufgenommen werden, kann das Mandat aus einer Reihe von Änderungsanträgen oder aus einer Reihe klar definierter Ziele, Prioritäten oder Leitlinien bestehen.

Änderungsantrag 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2a. Das Verhandlungsteam wird vom Berichtersteller geleitet; den Vorsitz führt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden benannter stellvertretender Vorsitzender. Dem Verhandlungsteam gehören zumindest die Schattenberichtersteller jeder Fraktion an.

Änderungsantrag 5

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2b. Jedes Dokument, über das in einer Sitzung mit dem Rat und der Kommission beraten werden soll („Trilog“), hat die Form eines Dokuments, in dem die jeweiligen Standpunkte der beteiligten Organe sowie mögliche Kompromisslösungen wiedergegeben sind, und wird dem Verhandlungsteam mindestens 48 Stunden oder, in dringenden Fällen, mindestens 24 Stunden vor dem betreffenden Trilog zur Verfügung gestellt.

Nach jedem Trilog erstattet das Verhandlungsteam dem zuständigen Ausschuss in dessen nächster Sitzung Bericht. Dem Ausschuss werden Dokumente zur Verfügung gestellt, die die Ergebnisse des letzten Trilogs enthalten.

Ist es nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen, erstattet das Verhandlungsteam, soweit zutreffend, dem Vorsitzenden, den Schattenberichterstattem und den Koordinatoren des Ausschusses Bericht.

Der zuständige Ausschuss kann das Mandat je nach den Fortschritten der Verhandlungen aktualisieren.

Änderungsantrag 6

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Wird im Rahmen der Verhandlungen ***nach der Annahme des Berichts durch den Ausschuss*** ein Kompromiss ***mit dem Rat*** erzielt, wird der Ausschuss ***in jedem***

3. Wird im Rahmen der Verhandlungen ein Kompromiss erzielt, wird der ***zuständige Ausschuss unverzüglich informiert***. Der ***vereinbarte Text wird dem zuständigen***

Fall vor der Abstimmung im Plenum erneut konsultiert.

Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Wurde der vereinbarte Text durch eine Abstimmung im Ausschuss gebilligt, so wird er in entsprechender Form, darunter auch in Form von Kompromissänderungsanträgen, zur Prüfung durch das Plenum eingereicht. Er kann als konsolidierter Text vorgelegt werden, sofern die Änderungen an dem zu prüfenden Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt deutlich hervorgehoben sind.

Änderungsantrag 7

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3a. Umfasst das Verfahren assoziierte Ausschüsse oder gemeinsame Ausschusssitzungen, finden auf den Beschluss über die Einleitung von Verhandlungen und auf das Führen solcher Verhandlungen die Artikel 50 und 51 Anwendung.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den betreffenden Ausschüssen werden die Modalitäten für die Einleitung von Verhandlungen und das Führen solcher Verhandlungen vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze entsprechend den in der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätzen festgelegt.

Änderungsantrag 8

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 a (neu) – Überschrift (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 70a

*Billigung eines Beschlusses betreffend die
Aufnahme interinstitutioneller
Verhandlungen vor der Annahme eines
Berichts im Ausschuss*

Änderungsantrag 9

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 a (neu) – Absatz 1 (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Jeder Beschluss eines Ausschusses über die Einleitung von Verhandlungen vor der Annahme eines Berichts im Ausschuss wird in alle Amtssprachen übersetzt, an sämtliche Mitglieder des Europäischen Parlaments verteilt und der Konferenz der Präsidenten vorgelegt.

Auf Antrag einer Fraktion kann die Konferenz der Präsidenten beschließen, den Gegenstand zur Prüfung mit Aussprache und Abstimmung auf den Entwurf der Tagesordnung der auf die Verteilung folgenden Tagung zu setzen; in diesem Fall setzt der Präsident eine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen fest.

Liegt kein Beschluss der Konferenz der Präsidenten vor, den Gegenstand auf den Entwurf der Tagesordnung dieser Tagung zu setzen, gibt der Präsident bei der Eröffnung dieser Tagung den Beschluss betreffend die Einleitung von Verhandlungen bekannt.

Änderungsantrag 10

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 a (neu) – Absatz 2 (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Der Gegenstand wird zur Prüfung mit Aussprache und Abstimmung auf die Tagesordnung der auf die Bekanntgabe

folgenden Tagung gesetzt, und der Präsident setzt eine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen fest, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments aus mindestens zwei Fraktionen oder mindestens zwei Fraktionen dies innerhalb von 48 Stunden nach der Bekanntgabe beantragen.

Wenn kein derartiger Antrag vorliegt, gilt der Beschluss betreffend die Einleitung von Verhandlungen als mit unmittelbarer Wirkung gebilligt.

Der gebilligte Beschluss ist die Grundlage für das Mandat des Verhandlungsteams und wird an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen.

BEGRÜNDUNG

Die Konferenz der Ausschussvorsitze führte in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2010 eine ausführliche Aussprache über Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Die Generalsekretäre der Fraktionen steuerten Kommentare und Analysen im Hinblick auf die in der Konferenz der Präsidenten geplante Aussprache bei. Die Konferenz der Präsidenten befasste sich in ihrer Sitzung vom 10. März 2011 mit dem Thema. In seinem Schreiben vom 18. April 2011 unterrichtete Präsident Buzek den Vorsitzenden Casini über das Ergebnis dieser Sitzung und den Beschluss der Konferenz, den Ausschuss für konstitutionelle Fragen zu ersuchen, Artikel 70 der Geschäftsordnung zu prüfen, um die Verfahren durch die Einbeziehung einiger Schlüsselemente des *Verhaltenskodexes für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens*¹ in den verbindlichen Teil der Geschäftsordnung wirksamer, transparenter und integrativer zu gestalten, wobei insbesondere folgende Teile einbezogen werden sollen:

- der Beschluss eines Ausschusses, Verhandlungen aufzunehmen;
- der Beschluss über Zusammensetzung und Mandat des Verhandlungsteams;
- die regelmäßige Berichterstattung des betreffenden Ausschusses über die Fortschritte und das Ergebnis der Verhandlungen, einschließlich einer eventuell erzielten Einigung;
- die erneute Konsultation des Ausschusses zum vereinbarten Text vor der Abstimmung im Plenum.

Bezüglich dieser Überweisung hat Herr Lehne dem Vorsitzenden Casini Empfehlungen² zu bewährten Praktiken für die Anwendung des Verhaltenskodexes übermittelt. Außerdem ist der interinstitutionelle Kontext zu berücksichtigen, insbesondere die gemeinsame Erklärung des EP, des Rates und der Kommission zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³.

Der Berichterstatter hat dem Ausschuss im Herbst letzten Jahres ein Arbeitsdokument und einen Berichtsentwurf vorgelegt. In Anbetracht der Aussprachen über diese Dokumente fanden verschiedene Konsultationen mit der Konferenz der Ausschussvorsitze, mit den Schattenberichterstattern und innerhalb der Fraktionen statt. Aufgrund dieser Sondierungskontakte konnte der Ansatz, wie er sich im Arbeitsdokument und im Berichtsentwurf widerspiegelt, verfeinert werden und mündete schließlich in den vorliegenden überarbeiteten Entwurf.

Die Frage der interinstitutionellen Verhandlungen und Vereinbarungen in Gesetzgebungsverfahren ist – durch die Grundsätze der Offenheit und demokratischen Rechenschaftspflicht – verknüpft mit der repräsentativen Demokratie auf europäischer Ebene⁴. Seit Beginn der parlamentarischen Demokratie ist der öffentliche Charakter von

¹ Anlage XXI der Geschäftsordnung (Ausgabe Juli 2011).

² Siehe Anlage zu dem Arbeitsdokument vom 14. Oktober 2011 (PE 472.201v01-00).

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁴ Vgl. Artikel 10 EUV: „Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie. [...] Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.“ und Artikel 15 Absatz 1 AEUV: „Um

Debatten und Abstimmungen an die demokratische Rechenschaftspflicht gebunden: Wenn die Wähler nicht wissen können, was ihre gewählten Vertreter gesagt und wie sie abgestimmt haben, werden sie nicht in der Lage sein, sie bei den nächsten Wahlen zur Rechenschaft zu ziehen. In diesem Zusammenhang wäre die Einführung verbindlicher Regeln für Verhandlungen in Gesetzgebungsverfahren, die die Offenheit und damit die Rechenschaftspflicht stärken, ein Schritt hin zu einer Stärkung der repräsentativen Demokratie auf europäischer Ebene.

Andererseits sollte bei der Reform auch das Erfordernis der Effizienz berücksichtigt werden, insbesondere die Tatsache, dass Einigungen in erster Lesung den Vorteil haben, dass sie einfacher und rascher zu bewerkstelligen sind, als wenn drei Lesungen absolviert werden. Die Einführung neuer, schwerfälliger Verfahren würde diesen Vorteil gefährden. Zwischen diesen Erfordernissen sollte also bei der Übernahme der bereits bestehenden Vorschriften (wie sie im Verhaltenskodex und in bewährten Praktiken dargelegt werden) in den verbindlichen Teil der Geschäftsordnung ein Gleichgewicht gefunden werden. Der Berichterstatter legt deshalb Änderungsanträge vor, die einerseits dem bereits bestehenden, wenn auch nicht verbindlichen Besitzstand in diesem Bereich Rechnung tragen und andererseits darauf abzielen, die Erfordernisse sowohl der Transparenz als auch der Effizienz zu berücksichtigen.

Im Zuge einer solchen Überarbeitung von Artikel 70 der Geschäftsordnung sollte zuallererst der rechtliche Status des Verhaltenskodex geklärt werden. Während bei allen Verhandlungen in Gesetzgebungsverfahren die Geschäftsordnung als verbindliche Vorgabe einzuhalten ist, besteht die Rolle des unverbindlichen Kodex darin, Leitlinien bzw. Orientierung zu bieten. Die Verhandlungen müssen unter Berücksichtigung des Kodex geführt werden, doch nur insoweit, als der Kodex nicht im Widerspruch zu einem verbindlichen Artikel der Geschäftsordnung in der konkreten Situation steht bzw. insoweit, wie es angemessen ist, sich vor dem Hintergrund politischer Überlegungen oder zeitlicher Sachzwänge an den Kodex zu halten.

Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen in Gesetzgebungsverfahren vor der Annahme eines Berichts in erster Lesung sollten von Fall zu Fall für jedes einzelne Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale jedes einzelnen Dossiers auf der Grundlage der im Kodex dargelegten Kriterien gefasst werden. Dies bedeutet, dass ein solcher Beschluss politisch gerechtfertigt sein sollte, beispielsweise im Hinblick auf Folgendes:

- politische Prioritäten;
- den unumstrittenen oder „technischen“ Charakter des Vorschlags;
- eine dringende Situation und/oder
- den Standpunkt einer bestimmten Präsidentschaft zu einem spezifischen Dossier.

Der Beschluss sollte ein Verhandlungsmandat enthalten. Die zu strikte Festlegung der Form eines solchen Mandats in der Geschäftsordnung wäre im Sinne von Flexibilität und Effizienz kontraproduktiv. Andererseits sollte in der Geschäftsordnung geregelt sein, welche Formen

eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.“

ein Mandat haben kann. Es sollte deshalb festgeschrieben sein, dass ein Mandat aus einer Reihe von Änderungsanträgen oder aus klar definierten Zielvorgaben, Prioritäten oder Leitlinien bestehen kann. Mit dem Beschluss sollte auch eine politisch ausgewogene Zusammensetzung des Verhandlungsteams vorgesehen werden. Da das Mandat vom Ausschuss gebilligt werden muss, sollte den Vorsitz im Team eine Person führen, die unparteiisch den gesamten Ausschuss vertritt, und nicht jemand, der als Vertreter einer bestimmten Fraktion angesehen werden könnte. Aus diesem Grunde sollte den Vorsitz des Teams der Vorsitzende führen, der diese Aufgabe an jedes andere Mitglied des Teams (auch an den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin) delegieren könnte. Selbstverständlich sollte der Berichterstatter immer Mitglied des Verhandlungsteams sein.

Effizienz und Flexibilität sollten jedoch Hand in Hand mit der Transparenz gehen, sobald der Ausschuss einen formellen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen in Gesetzgebungsverfahren in Erwägung zieht. Deshalb sollten solche Beschlüsse übersetzt, an alle Mitglieder des Parlaments verteilt, dem Präsidenten übermittelt und auf der Tagung, die ihrer Annahme im Ausschuss folgt, angekündigt werden. Die Transparenz sollte auch mit der Bestimmung gewährleistet werden, dass das Verhandlungsteam dem zuständigen Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte und das Ergebnis der Verhandlungen Bericht erstatten sollte. Verfügbare Entwürfe sollten immer nach jedem Trilog verteilt werden. Generell sollte das Verhandlungsteam dem Ausschuss in seiner Gesamtheit Bericht erstatten. Wird ein solcher Bericht aus zeitlichen Gründen nicht für durchführbar gehalten, weil der Ausschuss in seiner Gesamtheit nicht einberufen werden kann, sollten zumindest die Schattenberichterstatter, der/die Vorsitzende und die Koordinatoren über den Fortschritt und das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet werden.

Die mögliche Rolle des Plenums des Parlaments im Hinblick auf die Billigung des Mandats und des Beschlusses über die Aufnahme von Verhandlungen wurde im Ausschuss auf der Grundlage von Alternativen erörtert, die im Arbeitsdokument sowie im Berichtsentwurf des Berichtstatters dargelegt wurden. Es handelt sich um ein sehr komplexes Thema. Man könnte argumentieren, dass eine Billigung des Verhandlungsmandats des Ausschusses durch das Plenum dem Standpunkt des Parlaments mehr Gewicht verleihen würde und theoretisch die frühzeitige Einbeziehung aller Mitglieder in Beschlüsse über legislative Dossiers sicherstellen könnte. Daher könnte eine generelle Vorschrift, alle Entwürfe von Beschlüssen mit Verhandlungsmandaten einer Aussprache im und Billigung durch das Plenum zu unterwerfen, auf den ersten Blick mit einer verbesserten demokratischen Legitimität begründet werden. Allerdings wären auch die Nachteile beträchtlich. Mit einer umfassenden und automatischen Einbeziehung wäre die Gefahr verbunden, dass das Verfahren zu schwerfällig würde, was der Einigungen in erster Lesung eigenen Effizienz und relativen Schnelligkeit entgegenwirken würde. Sollte dies zum üblichen Verfahren werden, könnten darüber hinaus wichtige Dossiers unter Dutzenden weiterer Dossiers nicht bemerkt werden. Zu beachten ist auch, dass diese Lösung die Arbeitsbelastung des Personals der Sprachendienste des EP erhöhen würde. Es sollten daher Lösungsansätze gefunden werden, die folgenden Kriterien gerecht werden:

- Sie sollen die demokratische Legitimität gewährleisten.
- Sie sollen flexibel und pragmatisch sein.
- Sie sollen jedoch auch nach der politischen Bedeutung legislativer Dossiers gewichtet sein.

In Anbetracht dieser Erwägungen schlägt der Berichterstatter folgende Verfahren vor:

Änderungsantrag 4: Erstens sollte ein Verfahren eingeführt werden, das Transparenz und eine formelle demokratische Legitimität *aller* Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen in erster Lesung gewährleistet, ohne dabei zeitaufwendig und schwerfällig zu sein. Einem solchen Verfahren sollte der Vernunftgrundsatz „*Qui tacet, consentire videtur*“, d.h. wer schweigt, scheint zuzustimmen, zugrunde liegen. (Eine derartige Vermutung findet sich bereits in Artikel 211 der Geschäftsordnung.)

Änderungsantrag 5: Zweitens sollte ein Schnell- bzw. „Notbremsverfahren“ geschaffen werden, das dazu führen könnte, dass über die Frage der Aufnahme von Verhandlungen in einer einfachen „Ja oder Nein“-Abstimmung entschieden wird.

Änderungsantrag 6: Drittens sollte außerdem gewährleistet sein, dass in *politisch wichtigen Ausnahmefällen* im Plenum eine komplette Aussprache mit Änderungsanträgen und Abstimmung über das Verhandlungsmandat stattfinden kann. Um ein solches Verfahren in Gang zu setzen, würde es einer Intervention von gewichtiger Seite bedürfen: der Konferenz der Präsidenten oder von mindestens zwei Fraktionen, die ein Drittel der Mitglieder des Parlaments vertreten.

Führen die Verhandlungen zu einem Kompromiss mit dem Rat, werden die Koordinatoren des Ausschusses unverzüglich unterrichtet, damit die Fraktionen Kenntnis von der Einigung besitzen und die Aussprache im Ausschuss auf die erzielte Einigung konzentriert werden kann. Im Anschluss daran sollte der vereinbarte Entwurf vom zuständigen Ausschuss geprüft werden. Der vereinbarte Entwurf sollte vom zuständigen Ausschuss in seiner Gesamtheit gebilligt werden, und anschließend sollte er vom Ausschuss zur Prüfung im Parlament eingereicht werden. Es ist angemessen, die Form eines solchen Schrittes konkreter zu präzisieren, da der vereinbarte Entwurf im Anschluss an die Billigung durch das Parlament zu einem Gesetzgebungsakt werden wird. Deshalb sollte eine solche Initiative nach dem bewährten Verfahren in Form eines Berichts, in Form von Kompromissänderungsanträgen zum Vorschlag oder in Form eines konsolidierten Texts erfolgen, der aus dem Vorschlag und den vereinbarten Änderungsanträgen besteht.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Verfahren mit assoziierten Ausschüssen (Artikel 50 der Geschäftsordnung) oder im Verfahren mit gemeinsamen Ausschusssitzungen (Artikel 51 der Geschäftsordnung) geprüft, ist es angemessen, dieselben Vorschriften auf die Eröffnung und das Führen von Verhandlungen über legislative Dossiers anzuwenden. Da es erforderlich ist, etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Ausschüssen über die Anwendung der genannten Artikel der Geschäftsordnung rasch beizulegen, sollte der Vorsitzende der Konferenz der Ausschussvorsitze die Befugnis erhalten, über die in solchen Fällen anzuwendenden Modalitäten zu beschließen.

4.7.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zur Änderung von Artikel 70 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren (2011/2298(REG))

Verfasserin der Stellungnahme: Sharon Bowles

Mod

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsanträge

Änderungsantrag 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Vor der Aufnahme derartiger Verhandlungen sollte der zuständige Ausschuss **grundsätzlich einen Beschluss** mit der Mehrheit seiner Mitglieder **fassen** und ein Mandat, **Leitlinien oder Prioritäten festlegen**.

Geänderter Text

2. Erachtet der zuständige Ausschuss **es als angemessen, nach der Annahme eines Berichts im Ausschuss Verhandlungen aufzunehmen, fasst er** mit der Mehrheit seiner Mitglieder und **von Fall zu Fall für jedes betroffene Gesetzgebungsverfahren einen Beschluss über die Einleitung der Verhandlungen. Das Verhandlungsmandat umfasst den im Ausschuss angenommenen Bericht, bis entweder im Ausschuss oder im Plenum ein Mandat angenommen wird, das das**

vorherige Mandat ersetzt.

Änderungsantrag 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2a. Das Verhandlungsteam umfasst in jedem Fall den Vorsitz, den/die Berichterstatter/in und alle Schattenberichterstatter, so dass die Vertretung aller Fraktionen sichergestellt ist. Vertretungen sollten vermieden werden, können jedoch bei Bedarf eingesetzt werden, ebenso wie zusätzliche Teilnehmer bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei der Verhandlung von Paketen.

Der Vorsitz leitet die Trilogie, stellt sicher, dass die richtigen Verfahren befolgt werden und führt gegebenenfalls die Verhandlungen über interinstitutionelle Angelegenheiten, wie z. B. in interinstitutionellen Vereinbarungen oder vergleichbaren ausschussspezifischen Varianten enthaltene Angelegenheiten. Der/die Berichterstatter/in führt die Verhandlungen über die inhaltlichen legislativen Fragen. Der/die Berichterstatter/in vertritt nicht die Position seiner/ihrer Fraktion, sondern die des Ausschusses.

Änderungsantrag 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2b. Der in Absatz 2 genannte Beschluss über die Einleitung von Verhandlungen in erster Lesung wird dem Präsidenten übermittelt und an sämtliche Mitglieder verteilt. Er wird im Anschluss an seine Annahme durch den zuständigen Ausschuss vom Präsidenten bei Eröffnung der Plenartagung angekündigt.

.

Änderungsantrag 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 2 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2c. Der Punkt wird zur Prüfung mit Abstimmung, und gegebenenfalls mit einer Aussprache, über die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen der ersten Lesung in den Entwurf der Tagesordnung für die folgende Plenartagung aufgenommen, wenn

– dies von mindestens 40 Mitgliedern oder zwei Fraktionen innerhalb von 48 Stunden nach der Bekanntgabe beantragt wird oder

– die Konferenz der Präsidenten sich in ihrer ordentlichen Sitzung nach der Bekanntgabe so entscheidet.

Ansonsten gilt der Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen mit seiner Bekanntgabe als gefasst.

In dringenden Fällen können Trilogie vor der Bekanntgabe gehalten werden.

Änderungsantrag 5

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 – Absatz 2 d (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2d. Alle Unterlagen, einschließlich schriftlicher Entwürfe und inoffizieller Dokumente, werden an das gesamte Verhandlungsteam verteilt. Unterlagen, die in Trilogen erörtert werden sollen, werden mindestens 24 Stunden vor jeder Sitzung bereitgestellt. Alle schriftlichen Entwürfe und inoffiziellen Unterlagen, die im Rahmen des Trilogs geprüft wurden, werden dem Ausschuss zur Verfügung gestellt, was gegebenenfalls über die Fraktionen erfolgen kann.

Der/die Berichterstatter/in informiert das Verhandlungsteam im Voraus, wenn ein bilaterales Gespräch mit der Kommission oder dem Vorsitz des Rates geplant ist, erstattet Bericht über die behandelten Themen und verteilt mögliche Vorschläge oder Unterlagen. Bilaterale Verhandlungen sind kein Ersatz für Trilog-Verhandlungen und führen nicht zum Abschluss einer Vereinbarung.

Der Vorsitz berichtet formell über den Fortschritt der Trilog-Verhandlungen, die seit der vorangehenden Ausschusssitzung stattgefunden haben. Hat es bedeutende Entwicklungen gegeben oder müssen Prioritäten festgelegt werden, führen der/die Berichterstatter/in und das Verhandlungsteam eine Debatte.

Gibt es bedeutende Entwicklungen und erweist es sich als unmöglich, innerhalb einer angemessenen Frist eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen, erstattet das Verhandlungsteam den Koordinatoren des Ausschusses Bericht.

Der zuständige Ausschuss kann das Mandat je nach den Fortschritten der Verhandlungen aktualisieren.

Änderungsantrag 6

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Wird im Rahmen der Verhandlungen **nach der Annahme des Berichts durch den Ausschuss** ein Kompromiss mit dem Rat erzielt, **wird der Ausschuss in jedem Fall vor der Abstimmung im Plenum erneut konsultiert.**

Geänderter Text

3. Wird im Rahmen der Verhandlungen ein Kompromiss mit dem Rat erzielt, **werden die Koordinatoren des zuständigen Ausschusses unverzüglich unterrichtet und der Kompromiss wird im zuständigen Ausschuss vorgestellt. Erhebt kein Mitglied des zuständigen Ausschusses Einwände, legt der Ausschuss den vereinbarten Text in Form eines Berichts oder in Form von Kompromissänderungsanträgen, gegebenenfalls als konsolidierten Text, dem Parlament zur Prüfung vor.**

Erhebt ein Mitglied des Ausschusses Einwände gegen die Vorlage des vereinbarten Texts im Plenum, wird im Ausschuss darüber abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Abstimmung kann der Tagesordnung dieser Ausschusssitzung hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 7

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3a. In Abweichung von Artikel 57 Absatz 2 können bei der Schlussabstimmung Änderungsanträge vom zuständigen Ausschuss, einer Fraktion oder mindestens 40 Mitgliedern vorgelegt werden, wenn im Plenum um ein Mandat ersucht wurde, jedoch keine Schlussabstimmung über die legislative Entschließung stattgefunden hat.

Änderungsantrag 8

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 70 – Absatz 3 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3b. Wird ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach dem Verfahren mit assoziierten Ausschüssen gemäß Artikel 50 oder nach dem Verfahren mit gemeinsamen Ausschusssitzungen gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung geprüft, so finden diese Artikel der Geschäftsordnung auch Anwendung auf den Beschluss über die Einleitung von Verhandlungen und das Führen solcher Verhandlungen. Wird Artikel 50 der Geschäftsordnung angewendet, so gilt im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Ausschüssen unbeschadet des in Absatz 2a genannten Verfahrens die Entscheidung des federführenden Ausschusses darüber, ob Verhandlungen aufgenommen werden.

Wird Artikel 51 der Geschäftsordnung angewendet, so werden im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden betroffenen Ausschüssen die Modalitäten für die Einleitung und das Führen solcher Verhandlungen vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze gemäß den Grundsätzen der Geschäftsordnung festgelegt.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	2.7.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elena Băsescu, Sharon Bowles, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaș, Leonardo Domenici, Diogo Feio, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Ivari Padar, Alfredo Pallone, Anni Podimata, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Theodor Dumitru Stolojan, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Pablo Zalba Bidegain
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Herbert Dorfmann, Bas Eickhout, Sari Essayah, Danuta Maria Hübner, Sophia in 't Veld, Olle Ludvigsson, Roberts Zile

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 20 - : 0 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andrew Henry William Brons, Carlo Casini, Andrew Duff, Roberto Gualtieri, Enrique Guerrero Salom, Zita Gurmai, Gerald Häfner, Daniel Hannan, Stanimir Ilchev, Constance Le Grip, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, József Szájer, Rafał Trzaskowski, Manfred Weber, Luis Yáñez-Barnuevo García
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Zuzana Brzobohatá, Luis de Grandes Pascual, Isabelle Durant, Marietta Giannakou, Anneli Jäätteenmäki, György Schöpflin